

## Schriftliche Anwaltsprüfung in Zivilrecht vom 16. Februar 2026

### A. Sachverhalt

Die J Planer AG und die Raumraum AG sind im Handelsregister des Kantons Zug eingetragene Aktiengesellschaften, die unter anderem den Kauf und Verkauf sowie die Erstellung von Liegenschaften aller Art bezwecken. Bei der J Planer AG ist D Präsident und Z Mitglied des Verwaltungsrates, beide mit Kollektivunterschrift zu zweien. Bei der Raumraum AG ist A Präsident und G Mitglied des Verwaltungsrates, je mit Einzelunterschrift.

Mit Kaufvertrag vom 24. Juli 2024 erwarb die Raumraum AG das Grundstück Nr. 1041, GB Baar, zum Preis von CHF 1,3 Mio., wozu sie Eigenkapital von CHF 500'000.00 beisteuerte und eine Bankhypothek von CHF 800'000.00 aufnahm. Die J Planer AG und die Raumraum AG wollten dieses Grundstück gemeinsam überbauen, wobei sich die J Planer AG hälftig an den Kosten des Projekts beteiligen sollte. In der Folge wurde am 23. Oktober 2024 die Grüne Wiese AG als Projektgesellschaft mit Blick auf die Überbauung und den anschliessenden Verkauf des Grundstücks von der Raumraum AG gegründet; s. auch Auszug aus den Statuten der Grüne Wiese AG, Anhang 1. A wurde als Präsident des Verwaltungsrates der Grüne Wiese AG und K (letzterer als Vertreter der J Planer AG) als Mitglied des Verwaltungsrates, beide mit Kollektivunterschrift zu zweien, gewählt. Am 10. November 2024 schlossen die Raumraum AG und die J Planer AG einen Aktienkaufvertrag ab, s. Anhang 2. Mit Valuta 10. November 2024 überwies die J Planer AG den Betrag von CHF 50'000.00 an die Raumraum AG mit dem Zahlungszweck "GS Baar". Am 20. November 2024 sandte die Raumraum AG der J Planer AG unter dem Betreff "Projekt Grüne Wiese" eine Rechnung über CHF 225'000.00 zu, zahlbar innert 20 Tagen. In der Folge musste sich die Raumraum AG allein um die Erhebung der Grundstücksdaten für GS Nr. 1041 durch den Geometer und die weitere Projektvorbereitung kümmern. Die J Planer AG überwies aber zwischen dem 10. Dezember 2024 und dem 15. Februar 2025 unter dem Titel "Grüne Wiese AG" in mehreren Teilbeträgen insgesamt CHF 225'000.00 an die Raumraum AG.

Mit Whatsapp-Nachricht vom 20. Februar 2025 teilte A dem Z mit, er habe sich entschieden, auf GS 1041 nicht zu bauen, das Projekt könne so, wie es begonnen habe, nicht gut ausgehen, und bat ihn, ihm die Bankdaten der J Planer AG zu senden. Er werde auch die Kosten für die Gründung der Grüne Wiese AG übernehmen. Abschliessend dankte er Z für seine Unterstützung. Z antwortete mit "ok". Am 8. März 2025 eröffnete A dem D bei einem Treffen, dass die Raumraum AG vom Aktienkaufvertrag zurücktreten wolle und übergab ihm einen "Aufhebungsvertrag" für den Aktienkaufvertrag vom 10. November 2024.

Am 23. April 2025 führte A bei der Grüne Wiese AG eine ausserordentliche Generalversammlung als Universalversammlung durch und stellte fest, dass das gesamte Aktienkapital der Gesellschaft von CHF 100'000.00 vertreten sei. Die Generalversammlung wählte K einstimmig als Mitglied des Verwaltungsrates ab. A wurde als neu einziges Verwaltungsratsmitglied bestätigt und erhielt per sofort Einzelunterschrift für die Gesellschaft. Noch am gleichen Tag meldete A die Personalmutationen beim Handelsregisteramt des Kantons Zug an, welche in der Folge im Tagesregister vom 1. Mai 2025 aufgeführt wurden. Am 28. Mai 2025 sandte die Grüne Wiese AG der J Planer AG den Beschluss der Generalversammlung vom 23. April 2025 zu und überwies ihr gleichzeitig den Betrag von CHF 275'000.00 mit dem Vermerk "Vertragsbedingungen wurden nicht eingehalten".

Die J Planer AG ist mit der Abwahl "ihres" Verwaltungsrates nicht einverstanden. Sie macht namentlich geltend, mit Unterzeichnung des Aktienkaufvertrags auch implizit ein Gesuch um Zustimmung zur Übertragung der streitgegenständlichen Aktien gestellt zu haben. A habe sich als Verwaltungsratspräsident der Raumraum AG wie auch der Grüne Wiese AG in Ziffer 2.3 des Aktienkaufvertrages ausdrücklich dazu verpflichtet, sämtliche notwendigen Rechtshandlungen und Unterschriften zu leisten, damit diese Aktienübertragung rechtsgültig werde. Er bzw. die Grüne Wiese AG habe der Aktienübertragung folglich zugestimmt. Selbst wenn man aber davon ausgehen würde, dass der Verwaltungsrat der Grüne Wiese AG die Zustimmung zur Übertragung der streitgegenständlichen Aktien nicht erteilt habe, so hätte es der Verwaltungsrat der Grüne Wiese AG versäumt, das Gesuch innert der Verwirkungsfrist nach Art. 685c Abs. 3 OR abzulehnen.

Die Raumraum AG ist dagegen der Ansicht, die J Planer AG habe keine Aktien der Grüne Wiese AG erworben und diese seien ihr auch nicht gültig übertragen worden. Die gemeinsame Projektrealisierung habe immer vorausgesetzt, dass die abgesprochenen finanziellen Mittel rechtzeitig bereitgestellt würden. Auch für die Beteiligung an der zu gründenden Grüne Wiese AG sei dies vorausgesetzt gewesen. Die J Planer AG habe sich daher verpflichtet, gleichzeitig mit dem Kaufpreis von CHF 50'000.00 für die Aktien noch einen Betrag von CHF 225'000.00 für das Projekt zu leisten. Die Bezahlung der insgesamt CHF 275'000.00 sei Bedingung für eine Beteiligung der J Planer AG an der Grüne Wiese AG gewesen. Die J Planer AG sei ihren finanziellen Verpflichtungen nicht rechtzeitig nachgekommen, weshalb ein Rücktritt vom Aktienkaufvertrag erfolgt sei. Z habe diesen Rücktritt mit seiner Antwort auf die Whatsapp-Nachricht von A vom 20. Februar 2025 akzeptiert.

## **B. Fragen**

1. Prüfen Sie für den 23. Juni 2025 sämtliche Voraussetzungen für eine Klage gegen die Absetzung von K. Wählen Sie ein praxisnahes und umsichtiges Vorgehen mit möglichst breiter Wirkung. Berücksichtigen Sie dabei auch die verschiedenen Vorbringen der Parteien.
2. Welche Rechtswirkungen hat das Urteil, wenn die Klage gutheissen wird, und welche, wenn die Klage abgewiesen wird?
3. Kann verhindert werden, dass sich die Löschung von K im Handelsregister bereits negativ auswirkt, noch bevor über die Klage gemäss Ziff. 1 rechtskräftig entschieden wurde? Was müsste hierfür gegebenenfalls dargelegt werden? Wie würde das Rechtsbegehren lauten?

## **Hinweise**

Setzen Sie die richtigen Schwerpunkte und achten Sie auf einen logischen Aufbau, eine vollständige, nachvollziehbare Argumentation, eine klare Sprache und korrekte Verweise auf die Gesetze. Die Antworten sind zu begründen. Die meisten Punkte können für eine korrekte Beantwortung von Frage 1 erzielt werden.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg.

Zug, im Februar 2026

Cyrill Moos

Gesetze:

- OR
- ZPO

## **ANHANG 1: Auszug aus den Statuten der Grüne Wiese AG**

### **II. Aktienkapital, Währung und Aktien**

#### **Art. 3**

Das Aktienkapital beträgt CHF 100'000.00. Es ist eingeteilt in 1'000 auf den Namen lautende Aktien zu nominell CHF 100.00. Das Aktienkapital ist voll liberiert.

#### **Art. 3a**

Die Gesellschaft übernimmt bei der Gründung von der Raumraum AG das Grundstück GB Baar Nr. 1041 dessen Wert CHF 1'300'000.00 beträgt sowie die auf dem Grundstück lastenden Grundpfandschulden in der Höhe von CHF 800'000.00 gemäss Sacheinlagevertrag vom 25. Oktober 2023, wofür die Raumraum AG 1'000 Namenaktien zu CHF 100.00 sowie eine Forderung von CHF 400'000.00 gegenüber der Gesellschaft erhält.

#### **Art. 4**

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Namenaktien als Wertpapiere oder Wertrechte im Sinne des Obligationenrechts auszugeben. Werden Aktientitel ausgegeben, so müssen sie von mindestens einem Mitglied des Verwaltungsrats unterzeichnet sein.

#### **Art. 5**

Die Gesellschaft führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Sie muss es so führen, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann.

Die Eintragung in das Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Aktie zu Eigentum oder die Begründung einer Nutzniessung voraus. Die Gesellschaft muss die Eintragung auf dem Aktientitel bescheinigen. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Die Belege, die einer Eintragung zugrunde liegen, müssen während zehn Jahren nach der Streichung des Eigentümers oder Nutzniessers aus dem Aktienbuch aufbewahrt werden.

Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Dieser muss über die Streichung sofort informiert werden.

#### **Art. 6**

Die Übertragung zu Eigentum oder Nutzniessung bedarf der vorgängigen Zustimmung des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung nur verweigern, wenn er dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien für Rechnung der Gesellschaft, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuchs zu übernehmen oder wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

Sind die Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann der Verwaltungsrat das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn er dem Erwerber der Aktien anbietet, die Aktien für Rechnung der Gesellschaft, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuchs um Eintragung in das Aktienbuch zu übernehmen.

Der Erwerber kann verlangen, dass das Gericht am Sitz der Gesellschaft den wirklichen Wert bestimmt. Die Kosten der Bewertung trägt die Gesellschaft. Somit gehen das Eigentum und alle Rechte an den Aktien mit Ausnahme des Erwerbes der Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erst an den Erwerber über, nachdem der Verwaltungsrat zur Übertragung seine Zustimmung erteilt hat.

## **ANHANG 2: Aktienkaufvertrag zwischen der Raumraum AG, Verkäuferin, und der J Planer AG, Käuferin, betreffend 500 Namenaktien der Grüne Wiese AG**

### **1. Präambel**

1.1 Unter der Firma Grüne Wiese AG besteht eine Aktiengesellschaft (nachfolgend: Gesellschaft) mit Sitz in Baar. Die Gesellschaft bezweckt den Kauf und Verkauf sowie die Erstellung von Liegenschaften aller Art.

1.2 Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 100'000.00. Es ist eingeteilt in 1'000 voll libe-rierte vinkulierte Namenaktien im Nennwert von je CHF 100.00.

1.3 Die Verkäuferin ist die frei verfügbare Eigentümerin von 1'000 Namenaktien der Ge-sellschaft, also von 100 % des Aktienkapitals der Gesellschaft.

1.4 Der vorliegende Vertrag regelt die Modalitäten des Verkaufs der Aktien an die Käuferin.

### **2. Vertragsgegenstand**

2.1 Die Verkäuferin verkauft der Käuferin 500 (fünfhundert) vinkulierte Namenaktien im Nominal-wert von je CHF 100.00 (Franken hundert), also insgesamt im Nominalwert von CHF 50'000.00 (Franken fünfzigtausend), an der Gesellschaft zum Preis von CHF 100.00 (Franken hundert) pro Aktie, also insgesamt CHF 50'000.00 (Franken fünfzigtausend).

2.2 Die Gesellschaft hat weder Aktien noch Aktienzertifikate ausgegeben. Die Verkäuferin erklärt deshalb hiermit, die vorgenannten vinkulierten Namenaktien an die Käuferin abzutreten.

2.3 Die Parteien verpflichten sich, sämtliche notwendigen Rechtshandlungen und Unterschriften zu leisten, damit diese Aktienübertragung formell rechtsgültig wird und damit im Verwaltungsrat die entsprechenden Beschlüsse gefasst werden können.

2.4 Der Kauf mit Übergang von Nutzen und Gefahr erfolgt per Übertragung der Namenaktien.

### **3. Zusicherungen des Verkäufers**

3.1 Die Verkäuferin erklärt ausdrücklich, dass sie die frei verfügbare Eigentümerin der 500 vinkulierten Namenaktien an der Gesellschaft ist. Sie leistet Gewähr dafür, dass sie das unbe-schränkte Recht besitzt, diese Aktien zu verkaufen und zu übertragen und dass die Aktien frei von Drittrechten sind.

3.2 Die Verkäuferin sichert der Käuferin zu, ihr nach bestem Wissen alles offengelegt zu haben, so-weit sie als Aktionärin Zugriff auf die Unterlagen der Firma hatte.

3.3 Die Verkäuferin verpflichtet sich, Dritten gegenüber striktes Stillschweigen zu bewahren über alle Tatsachen, die ihr in ihrer Funktion als Inhaberin und Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft zur Kenntnis gekommen sind.

### **4. Zusicherungen der Käuferin**

Die Käuferin verpflichtet sich, bei Vertragsunterzeichnung den vollständigen Kaufpreis Zug um Zug gegen Übertragung der 500 vinkulierten Namenaktien zu bezahlen.

### **5. Schlussbestimmungen**

[...]

Baar, 10. November 2024

Raumraum AG  
(Unterschrift von "A")

J Planer AG  
(Unterschriften von "D" und "Z")

# Kanton Zug – Schriftliche Anwaltsprüfung vom 18. Februar 2026

## Strafrecht und Strafprozessrecht

### Arbeitshinweise

- Lesen Sie den Ausgangssachverhalt und die Aufgaben sorgfältig durch und beginnen Sie erst danach mit dem Verfassen der Lösung.
- Für die Beantwortung allfälliger Fragen erscheint die Referentin ca. 45 Min. nach Prüfungsbeginn vor Ort.
- Teilen Sie die Zeit gut ein und behalten Sie die Bewertung der einzelnen Aufgaben im Auge.
- Achten Sie darauf, dass Sie nur die gestellten Fragen beantworten. Auswahlendungen sind zu vermeiden und können zu Punktabzug führen.
- Beantworten Sie die Fragen unter Angabe der einschlägigen Gesetzesbestimmungen und begründen Sie die Antworten kurz.
- Falls der Sachverhalt Ihres Erachtens noch weiterer Klärung bedarf, nehmen Sie eine lebensnahe Auslegung vor (keine unzulässigen Sachverhaltsinterpretationen) und erwähnen dies in der Lösung.

### Gesetzestexte

Strafgesetzbuch, Strafprozessordnung, Gerichtsorganisationsgesetz, Bundesverfassung

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg!

### Ausgangssachverhalt

Am 7. Dezember 2025, um ca. 03:00 Uhr morgens, kam es an der Bartheke des «Eleven 11» in Zug zu einer zunächst verbalen und sodann tätlichen gegenseitigen Auseinandersetzung zwischen mindestens fünf, nicht näher bekannten Personen. Kurz nach Ausbruch dieser Auseinandersetzung griffen Isidor Kumic (K) und Andrej Omidic (O) daran ein und wurden ebenfalls handgreiflich. Im weiteren Verlauf der Auseinandersetzung stürmte Isidor Kumic auf Francesco Varela (V) zu, umfasste ihn von hinten um den Oberkörper, hob ihn bis auf Schulterhöhe hoch und warf ihn mit Wucht auf den aus Keramikplatten bestehenden Boden. Als Folge dieses Wurfs schlug Francesco Varela mit der gesamten Rückseite seines Körpers inklusive seines Hinterkopfs auf dem Boden auf und blieb regungslos liegen. Andrej Omidic, der dies alles mitbekommen hatte, versetzte dem regungslos am Boden liegenden Francesco Varela mit dem rechten Fuss mehrere leichte Tritte gegen Rumpf und Beine. Danach verliessen Kumic und Omidic die Bar fluchtartig. In der Folge kümmerten sich mehrere unbekannte Personen um den

regungslos am Boden liegenden Francesco Varela und alarmierten Polizei und Rettungsdienst.

Francesco Varela zog sich als Folge des Wurfs durch Isidor Kumic ein leichtes Schädelhirntrauma sowie einen nicht verschobenen Schädelbruch, Prellungen an der rechten Seite des Brustkorbs, an der rechten Hüfte und der linken Schulter zu. Francesco Varela war vom 7. bis 11. Dezember 2025 zu 100% arbeitsunfähig und erhielt die Medikamente Dafalgan 500 mg und Novalgin 500 mg verschrieben. Dass die gesundheitlichen Folgen des Wurfs durch Isidor Kumic nicht weitaus gravierender ausfielen, ist allein dem Zufall zu verdanken. Die Tritte von Andrej Omididi hatten nur einige leichte blaue Flecken zur Folge.

### **Aufgabe 1 (12 Punkte)**

- 1.1. Prüfen Sie die Strafbarkeit von Isidor Kumic (K) und Andrej Omididi (O).
- 1.2. Formulieren Sie für beide Beschuldigte den Entwurf des Urteilsdispositivs zum Schuldpunkt (aus der Perspektive des Strafgerichts/Einzelgerichts).

### **Aufgabe 2 (4 Punkte)**

Die Auseinandersetzung wird der Einsatzzentrale der Zuger Polizei am 7. Dezember 2025 um 03.11 Uhr gemeldet. Die ausgerückten Patrouillen treffen vor Ort eine angeheizte Situation zwischen zwei Gruppierungen an. Anwesende Gäste sagen aus, die mutmasslichen Täter seien Richtung See geflüchtet. Um 03.30 Uhr können zwei Personen, auf welche die Beschreibung der Gäste zutrifft, beim Landsgemeindeplatz von der Polizei aufgegriffen und als Isidor Kumic und Andrej Omididi identifiziert werden. Die beiden werden festgenommen und auf den Hauptposten der Zuger Polizei gebracht.

- 2.1. Den diensthabenden Polizeibeamten fällt sofort auf, dass Isidor Kumic und Andrej Omididi alkoholisiert sind. Sind die Polizeibeamten befugt, eine Blutentnahme anzubefehlen?
- 2.2. Ist die Festnahme von Kumic und Omididi rechtmässig?

### **Aufgabe 3 (10 Punkte)**

Aus den durch die Polizei sichergestellten Videobildern aus dem Inneren der Bar «Eleven 11» für den Zeitraum von 02.45 Uhr bis 03.11 Uhr ist ersichtlich, dass es sich bei der Person, welche Francesco Varela auf den Boden warf, um Isidor Kumic handelt. Die Personenabklärungen zu Isidor Kumic ergeben Folgendes: Kumic war von März 2020 bis April 2024 mit seiner damaligen Ehefrau in der Schweiz wohnhaft und verfügte über eine Aufenthaltsbewilligung B. Gemäss ZEMIS ist er am 30. April 2024 aus der Schweiz

ausgereist und seine Aufenthaltsbewilligung B ist abgelaufen. Während seines Aufenthalts in der Schweiz musste Isidor Kunic mehrfach für Einvernahmen im Zusammenhang mit SVG-Delikten polizeilich zugeführt werden. Isidor Kunic ist von seiner nach wie vor in der Schweiz wohnhaften (Ex-)Frau geschieden. Er lebt in äusserst bescheidenen finanziellen Verhältnissen in Serbien. Im Januar 2025 hat er in Serbien wieder geheiratet. Kunic hielt sich am 7. Dezember 2025 in der Schweiz auf, weil er seine Schwester ferienhalber besuchte.

Der zuständige Staatsanwalt Keller will Isidor Kunic in Untersuchungshaft nehmen.

- 3.1. Verfassen Sie den Antrag auf Untersuchungshaft an die zuständige Behörde (Festnahmezeitpunkt gemäss Festnahmerapport der Zuger Polizei: 04.00 Uhr des 7. Dezember 2025).
- 3.2. Die zuständige Behörde lehnt den Antrag auf Untersuchungshaft ab. Steht der Staatsanwaltschaft dagegen ein Rechtsmittel zur Verfügung?

#### **Aufgabe 4 (4 Punkte)**

Francesco Varela ist vom 7. bis 9. Dezember 2025 hospitalisiert. Am 11. Dezember 2025 erscheint er auf dem Hauptposten der Zuger Polizei und stellt Strafantrag gegen Kunic und Omidi wegen sämtlicher in Frage kommenden Tatbeständen für den Vorfall vom 7. Dezember 2025.

- 4.1. Kann sich Francesco Varela in der Strafuntersuchung gegen Kunic und Omidi als Privatkläger konstituieren?
- 4.2. Muss er noch etwas unternehmen, um die Stellung des Privatklägers zu erlangen?
- 4.3. Der zuständige Staatsanwalt lädt Francesco Varela als Zeugen vor, um ihn zum Vorfall vom 7. Dezember 2025 zu befragen. Gegenüber den Verteidigern, welche mit diesem Vorgehen nicht einverstanden sind, begründet er dies damit, es bestünden keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass Francesco Varela in die tätliche Auseinandersetzung involviert gewesen sei (was tatsächlich zutrifft). Zudem sei Varela nur als Zeuge zur Aussage verpflichtet. Wie ist die Rechtslage?

#### **Aufgabe 5 (3 Punkte)**

Francesco Varela möchte sich anwaltlich vertreten lassen. Ihm fehlen jedoch die finanziellen Mittel, um einen Anwalt/eine Anwältin zu bezahlen. Er ist zurzeit arbeitslos. Mit dem Arbeitslosengeld kann er den Lebensunterhalt seiner Familie nicht vollständig bestreiten und muss bei seiner Verwandtschaft laufend Schulden machen. Vor der Arbeitslosigkeit arbeitete er an verschiedenen Stellen als Lastwagenchauffeur und erzielte ein Monatseinkommen von CHF 5'000.00 bis CHF 8'000.00. Von seinen Kollegen hat er erfahren, der Staat würde ihm einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin bezahlen. Seine

Kollegen raten ihm jedoch dennoch davon ab, sich einen Anwalt/eine Anwältin zu nehmen, denn sobald er wieder eine Stelle habe, müsse er dem Staat die Kosten für den Anwalt/die Anwältin zurückzahlen.

Herr Varela will von Ihnen (Sie sind bereits Rechtsanwältin/Rechtsanwalt) wissen, ob seine Kollegen recht haben. Was antworten Sie ihm? Gehen Sie davon aus, dass der Beizug eines Rechtsbeistands zur Wahrung der Rechte von Herrn Varela notwendig ist.

Zug/Zürich, im Februar 2026 / Regula Schlauri

## Prüfungsaufgabe im Beurkundungsrecht – 20. Februar 2026

### Sachverhalt

Bei der Eurolog GmbH, Zug, handelt es sich um ein Handels- und Dienstleistungsunternehmen im Familienbesitz. Die Familie Herzog möchte im Hinblick auf den Ausbau ihrer Geschäftstätigkeit neue (stille) Investoren am Unternehmen beteiligen. Zur Vorbereitung der Investorensuche soll in einem ersten Schritt das Kapital der Gesellschaft auf CHF 100'000 erhöht werden. Die bisherigen Beteiligungsverhältnisse bleiben bei der Kapitalerhöhung unverändert. Damit die Familie nicht weiteres Geld ins Unternehmen einschiessen muss, hat der Treuhänder empfohlen, die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital vorzunehmen. In einem zweiten Schritt soll die GmbH in eine Aktiengesellschaft überführt werden.

Beilagen: Handelsregisterauszug, Bilanz

[**Hinweis**: vorstehende Angaben (inkl. Angaben der Bilanz) sind **frei erfunden** zum Zweck der vorliegenden Prüfung]

### Aufgabe

Erstellen Sie sämtliche erforderlichen Dokumente zur Umsetzung der Kapitalerhöhung sowie zur Überführung der GmbH in eine Aktiengesellschaft. Zu erstellen sind sämtliche Dokumente, welche üblicherweise durch den Notar vorbereitet werden. Wo notwendig, verfassen Sie die Dokumente in Form einer öffentlichen Urkunde und nehmen Sie allfällig notwendige Beglaubigungen vor. Tun Sie dies alles zum Zwecke dieser Prüfung, wie wenn Sie bereits Urkundsperson des Kantons Zug wären und die notariellen Handlungen stattgefunden hätten (insbesondere mit Datum, Unterschriften und Notariats-Stempel).

Nicht zu erstellen sind Formulare und Dokumente, welche üblicherweise durch Dritte (z.B. Bank, Revisionsgesellschaft, Handelsregisteramt etc.) erstellt oder zur Verfügung gestellt werden. Aus Ihrer Lösung muss jedoch klar ersichtlich sein, welche dieser Formulare und Dokumente Ihnen vorlagen bzw. welche Sie beim Handelsregisteramt einreichen.

Für sich selbst benutzen Sie das Pseudonym *Peter Blank, Rechtsanwalt & Notar, Bahnhofstrasse 2, 6300 Zug*. Allenfalls fehlende Angaben können Sie im Rahmen der Instruktion selbständig und plausibel ergänzen.

Die Beachtung der Vorschriften des § 25 des Zuger Beurkundungsgesetzes gilt als Gültigkeitserfordernis.

### Beilagen / Hilfsmittel

OR, FusG, HRegV, Zuger Beurkundungsgesetz

Viel Erfolg!

Daniel Grunder

Firmennummer <b>CHE-104.976.171</b>	Rechtsnatur <b>Gesellschaft mit beschränkter Haftung</b>	Eintragung 23.12.1998	Löschung	Übertrag CH-170.4.002.244-9 von: auf:	<b>1</b>
--	---	--------------------------	----------	---	----------



Aktuelle Eintragungen

Ei	Lö	Firma	Ref	Sitz
1		<b>Eurolog GmbH</b>	1	Zug
1		(Eurolog S.à.r.l.) (Eurolog S.a.g.l.) (Eurolog Ltd liab Co)		

Ref	Stammkapital	Ei	Ae	Lö	Stammanteile	Gesellschafter (siehe Personalangaben)	Ei	Lö	Domiziladresse
1	CHF 20'000.00		5		11 x CHF 1'000.00	Herzog, Erich	6		Poststrasse 24 6300 Zug
		5			9 x CHF 1'000.00	Steffen-Herzog, Helene			

Ei	Lö	Zweck	Ei	Lö	weitere Adressen
1		Handel mit Produkten aller Art sowie Erbringung von Dienstleistungen; kann sich bei anderen Unternehmen beteiligen sowie Liegenschaften, Wertschriften und Lizenzrechte erwerben, verwalten und verkaufen			

Ei	Lö	Bemerkungen	Ref	Statutendatum
4		Gemäss Erklärung der Geschäftsführung vom 16.06.2009 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision	1	22.12.1998
5		Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail.	5	23.01.2025

Ei	Lö	Besondere Tatbestände	Ref	Publikationsorgan
			1	SHAB

Ei	Lö	Nachschusspflichten und statutarische Nebenleistungspflichten	Ei	Lö	Zweigniederlassung (en)
5		Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufrechte gemäss näherer Umschreibung in den Statuten.			

Ref	TR-Nr	TR-Datum	SHAB	SHAB-Dat.	Ref	TR-Nr	TR-Datum	SHAB	SHAB-Dat.
1	9398	23.12.1998		30.12.1998	4	14333	21.08.2009	5216882	27.08.2009
2	1331	09.02.2001		15.02.2001	5	1534	29.01.2025	1006244997	03.02.2025
3	6732	01.07.2004	2347434	07.07.2004	6	5464	24.03.2025	1006293020	27.03.2025

Ei	Ae	Lö	Personalangaben	Funktion	Zeichnungsart
	5		Herzog, Erich, von Zug, in Küsnacht (ZH)	Gesellschafter	Einzelunterschrift
5			Steffen-Herzog, Helene, von Homburg, in Chur	Gesellschafterin	ohne Zeichnungsberechtigung
5			Steffen, Luc, von Wolhusen, in Chur	Geschäftsführer	Einzelunterschrift

Zug, 16.02.2026 15:45

Diese Internet Information aus dem kantonalen Handelsregister hat mangels Originalbeglaubigung keinerlei Rechtswirkung und erfolgt ohne Gewähr.

Abkürzungsverzeichnis	
Ei	Referenznummer der Eintragung
Ae	Referenznummer der Änderung
Lö	Referenznummer der Löschung
TR-Datum	Tagesregisterdatum
SHAB	Schweizerisches Handelsamtsblatt
Ref	Referenznummer
TR-Nr	Tagesregisternummer
TR-Datum	Tagesregisterdatum

**BILANZ PER 31.12.2025****AKTIVEN****31.12.2025**

CHF

**UMLAUFVERMÖGEN****Flüssige Mittel**

Raiffeisen	157'219.49
Urner Kantonalbank	99'996.00
	<b>257'215.49</b>

**Forderungen aus Lieferungen und Leistungen**

Forderungen (Debitoren)	246'965.86
WB Forderungen (Delkredere)	-24'700.00
	<b>222'265.86</b>

**Übrige Forderungen**

Guthaben Steuern	0.00
Forderungen Sozialversicherungen	4'157.80
Kurzfristige Darlehen Gesellschafter	39'000.00
	<b>43'157.80</b>

**Aktive Rechnungsabgrenzung**

Aktive Rechnungsabgrenzung	197.75
	<b>197.75</b>

**TOTAL UMLAUFVERMÖGEN****522'836.90****ANLAGEVERMÖGEN****Finanzanlagen**

Darlehen Gesellschafter	65'642.90
Mietzinsdepot	15'095.05
Bareinlage Personalverleihbewilligung	50'000.00
	<b>130'737.95</b>

**Mobile Sachanlagen**

Büromaschinen / IT	10'045.00
Fahrzeug	51'725.00
	<b>61'770.00</b>

**TOTAL ANLAGEVERMÖGEN****192'507.95****TOTAL AKTIVEN****715'344.85**

**BILANZ PER 31.12.2025****PASSIVEN****31.12.2025**

CHF

**FREMDKAPITAL****KURZFRISTIGES FREMDKAPITAL****Kurzfristige Verbindlichkeiten**

Verbindlichkeiten (Kreditoren)	108'989.23
Verbindlichkeiten Personal	0.00
Verbindlichkeiten Gesellschafter	0.00
Geschuldete Mehrwertsteuer	18'184.30
Verbindlichkeiten Sozialversicherungen	50'387.70
	<b>177'561.23</b>

**Kurzfristige verzinsliche Verbindlichkeiten**

Darlehen	22'500.00
	<b>22'500.00</b>

**Passive RA / Kurzfristige Rückstellungen**

Passive Rechnungsabgrenzung	5'555.75
Rückstellung Ferien/Ueberzeit/Salärverpflichtungen	87'948.00
Rückstellung Steuern	16'887.00
Rückstellungen kurzfristig	3'600.00
	<b>113'990.75</b>

**TOTAL KURZFRISTIGES FREMDKAPITAL****314'051.98****LANGFRISTIGES FREMDKAPITAL****Langfristige verzinsliche Verbindlichkeiten**

Darlehen	55'000.00
	<b>55'000.00</b>

**Rückstellungen langfristig**

Rückstellungen Gewährleistungsansprüche	113'416.00
	<b>113'416.00</b>

**TOTAL FREMDKAPITAL****482'467.98****EIGENKAPITAL**

Stammkapital	20'000.00
Gesetzliche Gewinnreserven	10'000.00
Freiwillige Gewinnreserven	10'000.00
Eigene Stammanteile	0.00

Bilanzgewinn	192'876.87
<i>Gewinnvortrag</i>	68'391.30
<i>Jahresgewinn</i>	124'485.57

**TOTAL EIGENKAPITAL****232'876.87****TOTAL PASSIVEN****715'344.85**